

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltung der AEB

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der damm thielen Werbeagentur GmbH (im Folgenden „Agentur“ genannt) sind Bestandteil eines jeden Auftrages für den Bezug von Leistungen. Entgegenstehende AGB des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Vertragsparteien haben diese im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Durch die Annahme eines Auftrages erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit diesen Bedingungen. Wird der Auftrag vom Auftragnehmer abweichend von den Bedingungen der Agentur bestätigt, so gelten auch dann nur die Bedingungen der Agentur, selbst wenn dieser nicht widerspricht.

Will der Auftragnehmer zu seinen Bedingungen abschließen, hat er die Agentur in einem gesonderten Schreiben darauf ausdrücklich hinzuweisen. Für diesen Fall behält sich die Agentur vor, den Auftrag zurückzuziehen. Die Bedingungen der Agentur gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn die Agentur nicht ausdrücklich darauf Bezug nimmt, sofern sie nur einmal mit dem Auftragnehmer verbindlich vereinbart waren.

1.2 Die AEB der Agentur gelten, gleichgültig ob diese den Auftrag in eigenem oder fremdem Namen erteilt.

2. Auftragsabwicklung

2.1 Lieferung und Leistung des Auftragnehmers müssen dem Stand der Technik und seitens der Agentur vorgelegten Mustern, Modellen und sonstigen Vorlagen entsprechen.

2.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die von der Agentur angegebenen Liefertermine verbindlich. Über Verzögerungen in der Auftragsabwicklung ist die Agentur unverzüglich zu unterrichten.

2.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen auf seine Kosten und Gefahr an die von der Agentur angegebene Lieferanschrift - sonst an den Sitz der Agentur - zu übermitteln, es sei denn es ist eine abweichende Regelung schriftlich vereinbart.

2.4 Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind verbindlich.

3. Auftragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages sind dem Auftragnehmer nur zu vergüten, wenn sie einen Mehraufwand erfordern und der Auftragnehmer der Agentur die Mehrkosten unverzüglich schriftlich angekündigt hat.

4. Abnahme

Die Abnahme erfolgt mit Ingebrauchnahme des Werkes, sonst, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung abgelehnt wird.

5. Mängelrüge

Ist eine Mängelrüge unverzüglich vorzunehmen, so erfolgt sie rechtzeitig, wenn die Mängelanzeige innerhalb von zehn Tagen an den Auftragnehmer abgesandt wird.

6. Nachbesserung

Bei Vorliegen eines Mangels gilt ein Nachbesserungsanspruch als vereinbart, den die Agentur nach ihrer Wahl geltend machen kann.

7. Fristsetzungen

Soweit zur Geltendmachung von Erfüllungs-, Nachbesserungs-, Mängelbeseitigungs- oder Gewährleistungsansprüchen jeder Art dem Auftragnehmer eine Frist zu setzen ist, kann die Agentur diese so bemessen, dass sie den Auftrag bei Nichteinhaltung der Frist noch anderweitig vergeben und Anschlusstermine einhalten kann.

8. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

9. Sonderbedingungen für einzelne Verträge

9.1 Art Buying, Fotografen

9.1.1 Der Auftragnehmer hat die vereinbarte Leistung persönlich zu erbringen.

9.1.2 Die Agentur ist berechtigt, dem Auftragnehmer Hilfskräfte, Models, Requisiten, technische Effekte und den Aufnahmeort vorzuschreiben. Soweit durch derartige Vorschriften nach Auftragserteilung Mehrkosten entstehen, werden diese nach Abstimmung mit der Agentur durch diese getragen.

9.1.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst die vereinbarte Vergütung alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Kosten, insbesondere die Vergütung für Hilfskräfte, Models, Requisiten, Verbrauchsmaterial, technische Effekte, Locations sowie Reise- und Übernachtungskosten. Die entsprechenden Verträge schließt der Auftragnehmer in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Die Abrechnung erfolgt, soweit kein Festpreis vereinbart ist, unter Vorlage der Belege.

9.1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von Models und anderen Rechteinhabern einen ihm vom Auftraggeber vorgelegten Revers unterzeichnen zu lassen, der die Veröffentlichung der Abbildungen für Werbezwecke in dem dem Auftragnehmer mitgeteilten Umfang der Werbemaßnahme gewährleistet und Unterlassungs-, Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche wegen des Rechts am eigenen Bild, Urheberrechten und sonstiger Rechte gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Kunden ausschließt.

9.1.5 Vereinbarungen mit Dritten im Namen der Agentur oder Namen des Kunden der Agentur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Agentur oder durch den Kunden der Agentur.

9.2 Printproduktion, Reinzeichnung

9.2.1 Vor Fertigungsbeginn sind der Agentur Andrucke, Weißmuster, Blaupausen etc. vorzulegen. Mit der Produktion darf erst begonnen werden, wenn diese Vorlagen seitens der Agentur schriftlich freigegeben sind. Freigegebene Vorlagen sind verbindlich.

9.2.2 Nach Produktionsbeginn sind der Agentur unverzüglich Ausfallmuster zu übergeben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, darf die Auslieferung erst nach schriftlicher Freigabe der Ausfallmuster durch die Agentur erfolgen.

9.2.3 Überlieferungen von mehr als 10 % muss die Agentur nicht annehmen.

9.2.4 Drucktechnische Zwischenergebnisse, insbesondere Lithos, auch in elektronischer Form, sind mit der vereinbarten Vergütung abgeliefert und der Agentur nach Beendigung des Auftrages zu Eigentum und Nutzung zu überlassen.

9.2.5 Sind die von der Agentur zur Verfügung gestellten Vorlagen oder Daten zur Auftragsabwicklung unbrauchbar oder weisen sie offensichtliche Fehler auf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Agentur darüber unverzüglich, in jedem Fall vor Druckbeginn, zu unterrichten.

9.2.6 Der Auftragnehmer ist nach Auftragsende verpflichtet, Daten oder andere drucktechnische Zwischenerzeugnisse für die Dauer von 12 Monaten zu archivieren. Ein Vergütungsanspruch dafür besteht nicht.

10. Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer überträgt der Agentur oder dem Kunden der Agentur alle für die werbliche Verwertung des Auftragsergebnisses erforderlichen, bei ihm oder bei von ihm beauftragten Dritten mit der Erstellung des Werks entstehenden oder zu dessen Verwertung erforderlichen, bereits bestehenden Nutzungs-, Verwertungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Rechteübertragung erfolgt mit Übergabe des Arbeitsergebnisses. Die Übertragung umfasst insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung, Sendung, Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger sowie der Bearbeitung, einschließlich der Übersetzung und der Synchronisation. Sie umfasst alle bekannten Wiedergabeverfahren, insbesondere die Verwertung im Internet oder vergleichbaren Systemen.

Die Übertragung hat ohne Anspruch auf Urheberbenennung zu erfolgen. Die Agentur ist berechtigt, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf einen Kunden weiter zu übertragen, mit dem diesbezügliche Vereinbarungen im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehen.

11. Rechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Verwendung seiner Leistungen Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeits- oder Markenrechte, nicht verletzt. Auf Verlangen der Agentur hat er geeignete Nachweise vorzulegen.

12. Eigentum an Arbeitsunterlagen

12.1 An den der Agentur übertragenen Nutzungsrechten an zugrunde liegenden Arbeitsergebnissen, Vorlagen und Originalen, insbesondere Druckvorlagen, Originalfotos, Negativmaterial, Illustrationen, Datenträgern (in Form von CD oder DVD), erwirbt die Agentur zeitlich unbefristetes Eigentum mit Zahlung der vereinbarten Vergütung. Soweit sich diese Arbeitsergebnisse im Besitz des Auftragnehmers befinden, sind sie von diesem zu verwahren und auf Verlangen auf seine Kosten und Gefahr an die Agentur zu übermitteln.

12.2 Arbeitsunterlagen oder andere Gegenstände, die der Auftragnehmer von der Agentur oder Dritten zur Durchführung des Auftrages erhält, sind von ihm zu verwahren und auf Verlangen auf seine Kosten und Gefahr an die Agentur zu übermitteln. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

13. Vertraulichkeit

Alle dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages zugänglich gemachten Unterlagen und Informationen sind - auch nach Beendigung des Auftrages - streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Einschaltung Dritter zur Auftragsabwicklung sind diese entsprechend zu verpflichten.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

14.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist das für den Sitz der Agentur zuständige Gericht als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten vereinbart.

14.3 Existiert eine englische Fassung dieser AEB, so ist für die Auslegung dieser die deutsche Fassung maßgeblich.